

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Durchführung des Sanitätsdienstes für Ihre Veranstaltung

Beschluss der Vorstandssitzung vom 13.5.2009

§ 1 Leistungsumfang

1. Die Betreuung der Veranstaltung durch den DRK-Ortsverein Bad Segeberg e.V., Bereitschaft Bad Segeberg (nachstehend ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ genannt) im Rahmen eines Sanitätsdienstes umfasst – soweit keine erweiterten Abmachungen bestehen – alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen, also die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, Maßnahmen zur Ersten Hilfe und allgemeine Betreuungsmaßnahmen.
2. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang – nicht – enthalten.
3. Krankentransport und rettungsdienstliche Maßnahmen sind nicht Vertragsbestandteil, diese Leistungen werden durch den regulären Rettungsdienst sichergestellt.

§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘. Die Gefahrenanalyse erfolgt in Anlehnung an den „*Maurer-Algorithmus*“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind u.a. die zulässige und die erwartete Besucherzahl, bei Veranstaltungen im Freien die Fläche, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Die durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwai-ge Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ von seiner Leistungspflicht.
3. Der Veranstalter akzeptiert die von der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ aufgrund der Gefahrenanalyse aufgestellten Einsatzstärke. Er erhält auf Wunsch ein schriftliches Einsatzkonzept.

§ 3 Pflichten und Aufgaben der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘

1. Die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
2. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ stellt eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes zur Verfügung, die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient.
3. Bei Sanitätsdiensten in geringem Umfang wird diese Aufgabe für die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ benennt eine verantwortliche Ansprechperson für die Zeit der Veranstaltung.
4. Darüber hinaus ist die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen, die Zugangsregelung und -kontrolle, Maßnahmen gegen Brandgefahr, die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen und der ‚DRK-Bereitschaft

Bad Segeberg' rechtzeitig – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens 30 Tage vor deren Beginn, der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ folgende Informationen bekannt zu geben:
 - die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen,
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll,
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl,
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende Vorkommnisse zu schließen ist,
 - den genauen Programmablauf und Zeitplan,
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit einer verantwortlichen Ansprechperson des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK.
2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung, geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege und möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte unverzüglich der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen – auch aufgrund eigener Lageerkundungen gewonnener Erkenntnisse – ist die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 5 Haftung

1. Die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben verursacht werden.
2. Die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
3. Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es in seltenen Fällen u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ den Sanitätsdienst ganz oder teilweise abubrechen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keine Ersatzansprüche gegenüber der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ zu. Auch eine Haftung der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen jedoch auch dann vergütet werden.

§ 6 Kosten und Vergütung

1. Die Kosten für den bezeichneten Sanitätsdienst gemäß des jeweiligen Auftrages stellt der DRK-Ortsverein Bad Segeberg e.V. dem Veranstalter in Rechnung. Das Einsatzpersonal ist nicht berechtigt, Zahlungen anzunehmen und zu quittieren. Die Zahlung hat fristgerecht innerhalb von 14 Tagen auf nachfolgendes Konto zu erfolgen:

**DRK-Ortsverein Bad Segeberg e.V., Konto-Nr.: 42 668, BLZ: 23051030, Sparkasse Südholstein,
Verwendungszweck: Rechnungsnummer**

Kommt der Auftrag ohne vorherige Kostenvereinbarung zustande, behält sich die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ vor, die Einsatzbereitschaft, Einsatzvorbereitung und Einsatzdurchführung dem Veranstalter aufgrund des jeweils gültigen Stundensatzes für das eingesetzte Personal sowie der bereitgestellten Einsatzfahrzeuge und sonstigen erforderlichen Materials in Rechnung zu stellen. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist die tatsächliche Einsatzdauer.

Soweit keine anderweitigen Abmachungen bestehen, berechnet die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ bei nicht angekündigter vereinbarter Überziehung für jede zusätzlich anfallende und vollendete Arbeitszeitstunde einen Betrag von 10,-€ pro Mitarbeiter und Stunde.

2. Die Vergütung nach Nr. 1 deckt alle Leistungen der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes nach § 4 Nr. 3 dieser Vereinbarung erforderlich werden.
3. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich alleine auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen. Besonders aufwendiger Materialverbrauch kann zusätzlich abgerechnet werden.
4. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde sorgt der Veranstalter bei Diensten über drei Stunden Dauer für eine angemessene Verpflegung der eingesetzten Kräfte der ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘.
5. Bei Absage des Dienstes weniger als 5 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter Absagekosten in Höhe von bis zu 10% des Gesamtauftragsvolumens zu tragen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

1. Die o.g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätsdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabredungen müssen schriftlich eingereicht und festgehalten werden, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann die ‚DRK-Bereitschaft Bad Segeberg‘ von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglicher Verpflichtung jederzeit zurücktreten. Eine solche Entscheidung wird dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
2. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
3. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.